

Satzung des Kraftsportverein Gersbach 1955 e. V.

In der Fassung vom 25.01.2019, auf Grundlage der Satzungsfortschreibungen vom

- 26.01.2018,
- 22.11.2010,
- 02.01.1999,
- 25.02.1982 und
- 22.05.1955 (Gründungssatzung)

Gliederung:

§ 1 Name und Sitz des Vereins

§ 2 Zweck des Vereins

§ 3 Mittelverwendung

§ 4 Mitgliedschaft

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliederbeitrag

§ 7 Organe des Vereins

§ 8 Vorstand

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstandes

§ 10 Wahl des Gesamtvorstandes

§ 11 Sitzungen des Gesamtvorstandes

§ 12 Mitgliederversammlungen

§ 13 Protokollierung

§ 14 Geräewart, Trainer, Mannschaftsbetreuer

§ 15 Vergütungen für Vereinstätigkeit

§ 16 Kassenprüfung

§ 17 Stimm- und Wahlrecht

§ 18 Ehrungen

§ 19 Rechte und Pflichten

§ 20 Auflösung des Vereins

§ 21 Datenschutz

§ 22 Haftung

§ 23 Beschluss

(Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird die männliche Bezeichnung verwendet)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein wurde am 22.05.1955 gegründet und führt den Namen Kraftsportverein Gersbach 1955 e. V.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg unter VR 670205 eingetragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Schopfheim-Gersbach.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Ring-, Turn-, Gesundheits- und Breitensports. Durch die Durchführung von Übungsstunden und die Beteiligung an Wettkämpfen werden hierfür die Grundlagen geschaffen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes, des Deutschen Ringerbundes, des Südbadischen Ringerverbandes sowie dessen Bezirk III. Weiterhin ist er Mitglied des Deutschen Turnerbundes und des Markgräfler-Hochrhein Turngaus. Dem Vorstand obliegt es in einer Mitgliederversammlung darüber abstimmen zu lassen, ob der Kraftsportverein Gersbach 1955 e. V. weiteren überörtlichen Verbandsstrukturen beitrifft.

- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- (5) Der Verein unterliegt keinen politischen, konfessionellen oder rassistischen Bedingungen. Deren Betätigung im Verein ist den Mitgliedern verboten.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Für die Zwecke des Vereins stellt dieser sein Vermögen und gegebenenfalls Nutzungsrecht am Eigentum Dritter zur Verfügung. Einkünfte aus Spenden, Beiträgen, Veranstaltungen usw. sind ausschließlich im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat
 - a) ausübende (aktive) Mitglieder
 - b) fördernde (passive) Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder

- (2) Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Personen unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis eines gesetzlichen Vertreters.
- (3) Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag (Beitrittserklärung) entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person und bei Auflösung des Vereins.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt grundsätzlich durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.
- (4) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstands Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied bekanntzumachen.

- (5) Gegen den Ausschlussbeschluss durch den Vorstand steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird die Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
- (6) Mit dem Ende der Mitgliedschaft verliert die ausgeschlossene Person alle Rechte gegenüber dem Verein.

§ 6 Mitgliederbeitrag

- (1) Von den Mitgliedern werden mit der Aufnahme in den Kraftsportverein Gersbach Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Vereinsorgane sind
- der Gesamtvorstand
 - die Mitgliederversammlung
- (2) Der Gesamtvorstand besteht aus
- a) dem Vorstand Strategie (gleichzeitig auch Vorstandssprecher)
 - b) dem Vorstand Sport

- c) dem Vorstand Soziales
- d) dem Jugendleiter
- e) dem Schriftführer
- f) dem Protokollführer
- g) dem Rechner
- h) mindestens einem Beisitzer Sport
- i) Passivbeisitzer
- j) dem Ehrenvorsitzenden

Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Gesamtvorstand in seiner Geschäftsordnung.

§ 8 Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der

- Vorstand „Strategie“ (gleichzeitig auch Vorstandsprecher)
- Vorstand „Sport“
- Vorstand „Soziales“

Der Vorstand führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte nach den Beschlüssen der Organe des Vereins ehrenamtlich und unter Beachtung von Satzung und Ordnung. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstandes

- (1) Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts Vorlage der Jahresplanung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.

§ 10 Wahl des Gesamtvorstandes

- (1) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Gesamtvorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt.
- (2) Die Gesamtvorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Mitglied im Gesamtvorstand.
- (3) Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, rückt das Mitglied mit der nächsthöheren Stimmenzahl aus der Mitgliederversammlung nach. Ist dies nicht möglich, wählt der Rest des Gesamtvorstandes binnen 30 Tagen einen Nachfolger, der bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt.

§ 11 Sitzungen des Gesamtvorstandes

- (1) Der Gesamtvorstand berät und beschließt in Sitzungen, die vom Vorstand „Strategie“, im Verhinderungsfalle vom Vorstand „Sport“ bzw. vom Vorstand „Soziales“ einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Gesamtvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandes „Strategie“, bei dessen Abwesenheit die des Vorstandes „Sport“ bzw. des Vorstandes „Soziales“.

- (2) Zur Beratung und Unterstützung kann der Vorstand weitere Ämter personell besetzen und deren Amtsdauer bestimmen. Es können auch Nichtmitglieder berufen werden.
- (3) Erfolgt eine Gesamtvorstandswahl in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, so bleibt der neugewählte Gesamtvorstand nur so lange im Amt, wie die Amtszeit des abgewählten Gesamtvorstandes gedauert hat.
- (4) Gesamtvorstandssitzungen finden nach Bedarf, wenigstens einmal vierteljährlich statt.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der Auflösung des Vereins gelten die Bestimmungen des § 20 dieser Satzung.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - das mindestens 16 Jahre alt ist eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - 1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Gesamtvorstandes bzw. einzelner Mitglieder des Gesamtvorstandes.
 - 2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
 - 3. Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
- (4) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand „Strategie“ mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist vor Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dem Antrag zustimmen oder auf Beschluss des Gesamtvorstandes. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Mitgliederantrages oder nach Beschlussfassung durch den Gesamtvorstand durch diesen einzuberufen. Die oben genannten Fristen gelten entsprechend.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Einem Antrag auf Zusammenschluss oder zur Auflösung des Vereins müssen $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Im Verhinderungsfalle ist eine schriftliche Abstimmung möglich, diese muss jedoch vor der betreffenden Abstimmung bei der Geschäftsstelle des KSV Gersbach 1955 e. V. eingegangen sein. In einer evtl. nötigen zweiten Versammlung reicht die $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
- (8) Die Wahlen des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer erfolgen grundsätzlich in offener Abstimmung. Stehen für ein Amt mehrere Bewerber zur Wahl, findet die Wahl geheim (schriftlich) statt.

§ 13 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen sowie der Gesamtvorstandssitzungen ist jeweils ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Gerätewart, Trainer, Mannschaftsbetreuer

- (1) Der Gerätewart verwaltet und pflegt die Geräte, die der Kraftsportverein Gersbach besitzt. Er ist verpflichtet, eine laufende ordnungsgemäße Aufzeichnung der vorhandenen Geräte zu führen. Der Gerätewart wird vom Gesamtvorstand bestimmt.
- (2) Die Trainer und Übungsleiter werden durch den Gesamtvorstand in Zusammenarbeit mit den Aktiven bestimmt. Ein Mitspracherecht der Aktiven muss in erheblichem Maße gegeben sein, die Wahl gilt auf unbestimmte Dauer (Ausnahme bei schriftlichem Vertrag).
- (3) Die Mannschaftsbetreuer haben die Aufgabe die Mannschaften zusammen mit den Trainern zu betreuen. Sie sind für den organisatorischen Bereich zuständig. Die Mannschaftsaufstellungen erfolgen durch die Trainer, sie können die Mannschaftsbetreuer zur Beratung hinzuziehen. Eine Verflechtung der Aufgaben (Trainer, Mannschaftsbetreuer und Aktiver) ist möglich. Die Mannschaftsbetreuer werden von den Aktiven auf unbestimmte Dauer bestimmt.

§ 15 Vergütungen für Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigungen.

- (4) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Gesamtvorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Gesamtvorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand bei Bedarf erlassen und geändert wird.

§ 16 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören. Die Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Wahl erfolgt jeweils für die Dauer von zwei Jahren.

- (2) Scheidet ein Kassenprüfer vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung für dessen verbleibende Amtszeit einen Nachfolger.

§ 17 Stimm- und Wahlrecht

- (1) Stimmberechtigt sind Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres und wenn das Mitglied bis spätestens vor Beginn der ordentlichen Mitgliederversammlung seinen Mitgliedsbeitrag bezahlt hat.
- (2) Das passive Wahlrecht für die Ämter des Gesamtvorstandes beginnt mit Vollendung des 18. Lebensjahres, wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

§18 Ehrungen

- (1) Der Gesamtvorstand kann für besondere sportliche Leistungen aktive Sportler ehren. Desgleichen können sonstige Personen für besondere Verdienste um den Verein geehrt werden. Ein Vorschlagsrecht für diese Ehrungen besitzt jedes Mitglied. Der Gesamtvorstand berät darüber und nimmt bei entsprechender Beschlussfassung die Ehrung vor.
- (2) Auf Antrag eines Mitgliedes kann eine Person, die sich in herausragender Weise um den Kraftsportverein Gersbach 1955 e. V. verdient gemacht hat, vom Gesamtvorstand zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Der Ehrenvorsitzende hat Sitz und Stimme im Gesamtvorstand.
- (3) Weiterhin führt der Kraftsportverein folgende Ehrungen durch:
1. Bronzene Ehrennadel für 10 Jahre aktive Tätigkeit
 2. Silberne Ehrennadel für 25 Jahre aktive oder passive Tätigkeit
 3. Goldene Ehrennadel für 40 Jahre aktive oder passive Tätigkeit

4. Mitglieder, die seit mindestens 50 Jahren aktiv oder passiv dem Kraftsportverein Gersbach angehören, werden zu Ehrenmitgliedern ernannt.

(4) Als Entscheidungsgrundlage für die Ehrungen 1. bis 4. wird das Eintrittsdatum des zu ehrenden Mitglieds herangezogen. Unterbrechungen der aktiven bzw. passiven Vereinszugehörigkeit werden für die Berechnung der Dauer der Vereinszugehörigkeit nicht mitgerechnet.

§ 19 Rechte und Pflichten

(1) Mit der Aufnahme in den Kraftsportverein Gersbach 1955 e. V. erkennt das Mitglied uneingeschränkt dessen Satzung und Ordnungen an.

(2) Die Mitglieder sind grundsätzlich zur Benutzung aller Einrichtungen und Geräte des Vereins berechtigt. Anordnungen und Vorschriften zur Benutzung der Einrichtungen des Vereins bestimmt der Gesamtvorstand.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, innerhalb und außerhalb des Vereins den Zweck des Vereins und seine Ziele zu unterstützen und die Vereinsinteressen zu wahren.

(4) Die Mitgliedsbeiträge sind pünktlich zu entrichten.

(5) Bei fahrlässiger und vorsätzlicher Beschädigung von Vereinseigentum oder an Dingen, an denen der Verein das Nutzungsrecht hat, ist voller Schadensersatz zu leisten.

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur durch den Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Ein entsprechender Antrag ist mit Begründung an den Gesamtvorstand zu richten.
- (2) Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses gelten die Regelungen gemäß § 12 (7) dieser Satzung (Mitgliederversammlung).
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Schopfheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Stadtteil Gersbach zu verwenden hat. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen oder auf Rückerstattung eingezahlter Mitgliedsbeiträge oder getätigter Spenden.
- (4) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein, angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung der Änderung der Rechtsform ist das Finanzamt zu hören.
- (5) Ist wegen der Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vorstände die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 22 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet:

- Name,
- Adresse,
- Nationalität,
- Geburtsort,
- Geburtsdatum,
- Geschlecht,
- Telefonnummer,
- E-Mailadresse,
- Bankverbindung,
- Mitgliedschaft in anderen Vereinen,
- Zeiten der Vereinszugehörigkeit

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

- (3) Der Verein verpflichtet jeden mit der Nutzung der vom Mitglied anvertrauten Personen bezogenen Daten Befassten zur Wahrung des Datengeheimnisses. Deshalb ist es jedem für den Verein Tätigen, insbesondere den Organen des Vereins und allen Vereinsmitarbeitern untersagt, personenbezogene Daten oder Bilder zu anderen als den zur jeweiligen satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken medienunabhängig zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen. Diese Pflicht besteht uneingeschränkt weiter über das Ende der Tätigkeit bzw. das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Mit seinem Aufnahmeantrag und der damit verbundenen Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung seines Bildes bzw. Namens in Druck -, elektronischen bzw. digitalen Telemedien zur satzungsgemäßen Erfüllung des Vereinszwecks bei Bedarf zu. Diese Einwilligung kann jedes Mitglied jederzeit durch Erklärung in Textform widerrufen.
- (5) Bei Ende der Mitgliedschaft (Austritt, Ausschluss oder Tod) archiviert der Verein die personenbezogenen Daten des Mitglieds. Personenbezogene Daten des ausgeschiedenen Mitglieds, die die Mitgliederverwaltung (insbesondere Vereinsfinanzen) betreffen, bewahrt der Verein zur Einhaltung vorgegebener rechtlicher Bestimmungen ab dem Ende der Mitgliedschaft auf.

§ 22 Haftung

Der Verein haftet in keiner Weise für die aus dem Sportbetrieb entstandenen Schäden und Sachverluste.

§ 23 Beschluss

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 25.01.2019 beschlossen. Sie tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft und löst die Satzung vom 26.01.2018 ab.

Gersbach, 25.01.2019

Der Gesamtvorstand

Vorstand „Strategie“ (gleichzeitig Vorstandssprecher): _____

Vorstand „Sport“: _____

Vorstand „Soziales“: _____

Jugendleiter: _____

Schriftführer: _____

Protokollführer: _____

Rechner: _____

Passivbeisitzer: _____

Beisitzer Sport: _____

Beisitzer Sport: _____

Beisitzer Sport: _____

Beisitzer Sport: _____

Beisitzer Sport: _____

Ehrevorsitzender: _____